



Eingegangen
Gütersloh
08. MAI 2019



Oberlandesgericht

Oldenburg



-Beglaubigte Abschrift-

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG



Im Namen des Volkes

Teil-Anerkenntnis- und Schlussurteil

6 U 59/18

14 O 409/17 Landgericht Osnabrück

Verkündet am 26. April 2019

Justizsekretärin als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Beklagte und Berufungsklägerin,

Kläger und Berufungsbeklagter,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg ... auf die mündliche Verhandlung vom 5. April

2019 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Osnabrück insofern teilweise abgeändert, als die Klage abgewiesen wird, soweit der Kläger die Verurteilung der Beklagten begehrt, es zu unterlassen, geschäftlich handelnd für den Absatz ihrer Produkte und Dienstleistungen als Schädlingsbekämpfer mit der Aussage zu Stadtauben als Schädlinge und Überträger von Krankheiten wie folgt zu werben:
 - 1.9 „Aspergillose (Pilz) – Zerstörung der Lunge“ ,
 - 1.13 „Am Körper von Tauben, in deren Nestern und Fäkalien finden sich über 100 verschiedene Parasiten und Krankheitserreger, die von den Nistplätzen in die Gebäude eindringen und dort Menschen, Lebensmittel und Rohstoffe befallen können. Vor allem Parasiten können beim Menschen empfindliche Hautreaktionen hervorrufen und durch Kratzen Sekundärinfektionen verursachen. Folgende Parasiten treten auf:
 - Taubenzecke – argus relexus
 - Taubenfloh – Ceratophylus columbae
 - Vogelmilbe – Dermynyssus gallinae“.
2. Die Berufung gegen Ziffer 3 des landgerichtlichen Urteilstenors wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Beklagte ihrem Anerkenntnis entsprechend verurteilt wird, an die Klägerin 246,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.10.2017 zu zahlen.

3. Im Übrigen ist der Rechtsstreit erledigt.
4. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
5. Dieses Urteil sowie das Urteil des Landgerichts, soweit die Berufung zurückgewiesen wird, sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Der Kläger, ein bekannter Wettbewerbsverband, begehrt die Untersagung verschiedener Werbeaussagen bezüglich der angeblichen Gesundheitsgefährdung durch Tauben, die die Beklagte, das führende deutsche Schädlingsbekämpfungsunternehmen, aufgestellt hat.

Dabei geht es um eine Reihe von Krankheiten, die nach den von der Beklagten auf ihrer Homepage gemachten Angaben angeblich von Tauben übertragen werden; die inkriminierten Äußerungen ergeben sich aus der Wiedergabe des Antrags des Klägers im Tatbestand des angefochtenen Urteils.

Die Klägerin hat behauptet, dass die Darstellung der Beklagten irreführend sei, weil es eine derartige, überzogen dramatisch dargestellte, Gefahrenlage nicht gebe. Die Beklagte wiederum hat im Einzelnen zu ihren Aussagen Stellung genommen und diese verteidigt.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß zur Unterlassung der im Tenor bezeichneten Werbeaussagen bzw. Aussagen über Gesundheitsgefahren durch Tauben verurteilt; wegen der Einzelheiten wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Mit der Berufung hat die Beklagte zunächst ihr erstinstanzliches Ziel der Klageabweisung weiterverfolgt.

Der Senat hat ein Sachverständigengutachten des Robert Koch Instituts eingeholt, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

Die Beklagte hat teils nach Hinweis des Senats, teils nach Eingang des Gutachtens hinsichtlich der meisten der streitgegenständlichen Werbeaussagen Unterlassungserklärungen abgegeben, worauf die Parteien den Rechtsstreit zu diesen Punkten jeweils übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Den Anspruch des Klägers auf Erstattung der Abmahnkosten hat die Beklagte anerkannt.

Streitig sind zwischen den Parteien danach nur noch die unter Ziffern 1.9 und 1.13 – mit Ausnahme der Erwähnung einer „Großen Taubenlaus“ – bezeichneten Werbeaussagen.

Im Übrigen wird von der Darstellung des Tatbestands abgesehen (§§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 ZPO).

II.

Die Berufung der Beklagten ist zu einem geringen Teil begründet.

Die nach Erledigung des Rechtsstreits im Übrigen auf Grund der Unterlassungserklärungen sowie des Anerkenntnisses der Beklagten im Streit verbleibenden Werbeaussagen, durch Stadttauben könne Aspergillose übertragen werden (Ziffer 1.9) und am Körper der Tauben träten die Parasiten Taubenzecke, Taubenfloh und Vogelmilbe auf (Ziffer 1.13 des Urteilstenors), sind für sich genommen nicht falsch und dementsprechend auch nicht irreführend i.S.d. §§ 3, 5 Abs. 1 UWG. Dies ergibt sich aus den von beiden Parteien vorgelegten Privatgutachten und wissenschaftlichen Äußerungen. Namentlich die von der Beklagten vorgelegte gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Haag-Wackernagel einerseits und die von dem Kläger eingereichte Untersuchung von Dr. Kneidl-Fenske/Dämmrich vom 25.01.2018 andererseits stimmen insoweit überein.

Dies gilt zum einen für die Aspergillose (Nr. 1.9): Laut Haag-Wackernagel sind 13 Übertragungen von der Straßentaube auf den Menschen beschrieben worden, von denen neun tödlich verlaufen seien. Kneidl-Fenske/Dämmrich meinen, die Behauptung einer Infektionsgefahr stimme nur bedingt, denn kein Tier sei Träger einer Aspergillose. Vielmehr könnten sich u.a. auf Taubenkot Schimmelherde bilden,

dadurch könne es zu Infektionen kommen. Da es nicht darauf ankommt, ob die Tiere selbst oder ihr Kot für die Übertragung verantwortlich sind, ist die Werbeaussage jedenfalls im Ergebnis nicht falsch und damit auch für die Verbraucher nicht irreführend.

Entsprechendes gilt für die in der Werbung erwähnten Parasiten (Nr. 1.13): Dass Vogelmilben, Taubenflöhe und Taubenzecken bei Tauben auftreten und auf den Menschen übergehen können, wird sowohl von Haag-Wackernagel als auch von Kneidl-Fenske/Dämmrich angegeben. Letztere schränken das lediglich hinsichtlich der Taubenzecken dahingehend ein, dass diese den Menschen lediglich als „Fehlwirt“ befallen könnten und dann nach einigen Tagen abstürben. Vogelmilben seien „Lästlinge“ und kämen bei vielen Vogelarten vor; eine Krankheitsübertragung auf den Menschen sei bislang nicht vorgekommen. Zur Unterlassung der Erwähnung einer „Große(n) Taubenlaus“ als Parasit hat die Beklagte sich verpflichtet. Insgesamt ist die Werbeaussage danach für sich genommen letztlich nicht falsch und nicht irreführend, jedenfalls dann, wenn sie nicht – wie geschehen und von dem Kläger zu Recht beanstandet – im Gesamtkontext einer übertriebenen und unangemessen dramatisierenden Darstellung getätigt wird. Da die Beklagte sich zur Unterlassung der übrigen – jeweils irreführenden – Aussagen über angebliche Gesundheitsgefahren durch Stadtauben verpflichtet hat, ist dieser Kontext nicht mehr vorhanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 91 a, 92 Abs. 2 Nr.1 ZPO. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte insgesamt zu tragen, auch wenn ihre Berufung in geringem Umfang Erfolg hatte, denn die Zuvielforderung des Klägers ist im Verhältnis zu dem Unterlassungsbegehren im Übrigen geringfügig und hat keine besonderen Kosten verursacht. Die Beklagte hat sich durch die Abgabe der Unterlassungserklärungen zu fast allen ihrer inkriminierten Werbeaussagen selbst in die Rolle der Unterlegenen begeben. Das war indes auch sachgerecht, weil die Berufung insofern keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Hierzu wird zum einen auf die Hinweise in dem Senatsbeschluss vom 17.08.2018 unter Ziffer IV verwiesen, zum anderen auf das Sachverständigengutachten des Robert Koch Instituts vom 17.12.2018, aus dem sich ebenfalls ergibt, dass die von der Beklagten in ihrer Wer-

bung dargestellten Gesundheitsgefahren (hier: Enzephalitis und Myxovirose) entweder gar nicht existieren oder von der Beklagten zumindest in stark übertriebener und damit irreführender Form dargestellt worden sind.

Die Vollstreckbarkeitserklärung beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO.

Vorstehende Abschrift
stimmt mit der Urschrift überein.
Oldenburg, 6. Mai 2019

